

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. März 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Gottlieb Kaldeck", angeführten 7 Signaturen Musiknotendrucke sowie 6 Signaturen Druckschriften an die Rechtsnachfolger des Genannten auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Objekte, die aus der Musikaliensammlung von Gottlieb Kaldeck in die Österreichische Nationalbibliothek gelangt sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier genau bezeichnet. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Gottlieb Kaldeck wurde wegen seiner Abstammung durch die NS-Machthaber verfolgt. Seine Musikaliensammlung wurde im Frühjahr 1939 durch die Gestapo sichergestellt und im März 1940 der Nationalbibliothek übergeben. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 wurde das Vermögen Gottlieb Kaldecks beschlagnahmt und gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom RBG vom 25.11.1941 als dem Deutschen Reich für verfallen erklärt. Der Nationalbibliothek wurde über Antrag der Musikalienbestand zur Einsignierung überlassen. Der Wert der übernommenen Sammlung wurde von der Nationalbibliothek mit der enormen Summe von 540.000,- RM angesetzt.

Ein von der Witwe des am 15.10.1941 verstorbenen Gottlieb Kaldeck eingeleitetes Rückstellungsverfahren endete mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 22.9.1950 zu ihren Gunsten. Diesem Bescheid gemäß waren an die Witwe die in Verwahrung der Nationalbibliothek befindlichen Stücke aus der Sammlung Gottlieb Kaldecks die nach ihren Signaturen aufgezählt wurden, zurückzustellen. Es wurde nun ein Teil der im zitierten Bescheid der Finanzlandesdirektion angeführten Objekte an Frau Kaldeck zurückgestellt, die übrigen verblieben gemäß Vereinbarungen aus dem Jahr 1948 und 1957 als Leihgaben in der Nationalbibliothek, die auch einen Teil davon angekauft hat. Heute befinden sich noch in der Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek 152 Musikhandschriften sowie

3.485 Notendrucke. Im Zuge der in der Österreichischen Nationalbibliothek durchgeführten Generalautopsie aller Druckschriften und Musiknotendrucke konnten weitere, nicht im Bescheid der Finanzlandesdirektion angeführte Signaturen als Eigentum der Familie Kaldeck festgestellt werden. Diese eingangs angeführten 13 Signaturen sind von dem Leihvertrag mit der Witwe Kaldecks nicht betroffen und wurden offensichtlich versehentlich nicht im Zuge des Verfahrens nach dem 3. Rückstellungsgesetz ausgefolgt. Sie wären nunmehr gemäß § 1 Abs. 3 Rückgabegesetz unentgeltlich zurückzugeben. Die Objekte sind durchwegs durch Besitzeinträge oder Widmungen eindeutig zu identifizieren. Zur Begründung der Anwendbarkeit des dritten Tatbestandes § 1 Rückgabegesetz vgl. die Ausführungen zum Fall Auspitz, Dr. Harald Reininghaus.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Musikalien unter diesen Begriff subsumiert.

Für die in der Österreichischen Nationalbibliothek noch vorhandenen Leihgaben aus der Sammlung Gottlieb Kaldecks sieht der Beirat keine Restitutionsmöglichkeit auf Grund des Rückgabegesetzes. Der Beirat hat mehrfach festgestellt, dass durch einen Leihvertrag in keinem Fall Eigentum des Leihnehmers entsteht, somit auch nicht Eigentum des Bundes durch Unterlassung der Geltendmachung einer nichtigen Vermögensentziehung nach dem Rückstellungsgesetz. Durch § 1462 ABGB ist auch die Ersitzung der Leihgegenstände durch den Leihnehmer ausgeschlossen. Es fehlt somit an der allen drei Tatbeständen des Kunstrückgabegesetzes gemeinsamen Voraussetzung des Eigentums des Bundes.

Wien, 29. März 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: